SONDERBAUVORSCHRIFTEN

§1 Zweck
Im Zusammenhang mit den flankierenden Massnahmen zur Autobahn A5 wird im Gebiet des Bahnhofplatzes der gesamte Verkehr neu organisiert und mit baulichen und gestalterischen Massnahmen aufgewertet.

Das vorliegende Verkehrs- und Gestaltungsprojekt ist das Ergebnis eines Projektwettbewerbs. Für die planungsrechtlichen Festsetzungen sind ein Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinien) und ein Teilzonen- und Gestaltungsplan notwendig.

Der vorliegende Teilzonen- und Gestaltungsplan bezweckt:
- Stärkung der Fussgängerbeziehung Stadtzentrum - Bahnhof oberirdisch in der Achse der Hauptbahnhofstrasse
- Stärkung und Umgestaltung der Rötistrasse als zentrale Achse auf das Hauptbahnhofgebäude
- Umgestaltung der Luzern- und Dornacherstrasse
- Gestaltung eines benutzerfreundlichen Bahnhofplatzes
- räumliche Akzentuierung des Ankunfts- und Umsteigeortes mit einem Dach
- Umnutzung und Umgestaltung der Bahnhofpassage und den Zugängen
- Festlegung der Nutzung und Gestaltung auf dem Gebiet des Bahnhofplatzes
- Sicherstellung einer zusammenhängenden und ganzheitlichen Gestaltung und Materialisierung
- Entsprechende Anpassung der Bauzonen im Gebiet des Bahnhofs

§2 Anpassung Kernzone K5
Im vorliegenden Gestaltungsplan wird die gültige Kernzone K5 im im östlichen Bereich des Bahnhofareals dem Projekt angepasst. Eine oberirdische Park and Ride-Anlage ist bis zur Realisierung einer Überbauung der Kernzone zulässig.

§3 Vorplatzzone
Die Vorplatzzone bezweckt die räumliche Erweiterung der Bahnhofplatzebene bis an die nördliche Randbebauung. Die bauliche Erweiterung ist auf allen Geschossen in einer vorgelagerten Gebäudeschicht bis an die Baulinie erlaubt. Diese ist architektonisch differenziert zur bestehenden Gebäudearchitektur zu gestalten.
Ausserhalb des Baubereiches ist die Gestaltung und Materialisierung auf den Bahnhofplatz abzustimmen.

§4 Unterirdische Passage
Die bestehende Passage dient neu als zentrales Veloparkierung am Bahnhof und schafft ein erweitertes Angebot. Sie ersetzt zudem die innerhalb des Perimeters verstreut angeordneten oberirdischen Veloparkplätze an der Hauptbahnhofstrasse.
Die Erschliessung der Passage erfolgt über die vorhandenen Zugänge mit bestehenden und zu ergänzenden Rampen. Die bestehenden Zugänge sind gestalterisch und baulich anzupassen.
Kommerzielle Nutzungen sind weiterhin möglich (Kiosk, Bistro, Verkaufsläden, Werkstatt, Ausstellvitrinen, Fotoautomaten, etc.).

§5 Gestalteter Platzbereich
Der gestaltete Platzbereich dient dem Langsamverkehr sowie dem Öffentlichen Verkehr. In diesem Bereich besteht grundsätzlich ein Bauverbot mit Ausnahme von Bauten und Anlagen die den Zweck des Bahnhofplatzes unterstützen, von notwendigen öffentlichen und privaten Erschliessungsanlagen sowie dem öffentlichen Interesse dienende. Allfällige Bauten (Dach, gedeckte Bushaltestelle, etc.) sind transparent und in leichter Konstruktion auszuführen. Permanente Verkaufsstände sind nicht zulässig.

Ausserhalb der vorgesehenen Kurzzeitparkierung und den Taxistandplätzen im östlichen Bereich sind keine weiteren Autoabstellplätze möglich.

§6 Gestaltung
Die Gestaltung des Bahnhofgebietes sowie die Verkehrsanlagen hat nach einheitlichem Konzept und der städtebaulichen Bedeutung entsprechend zu erfolgen. Kunst im öffentlichen Raum ist in geeigneter Form zu integrieren.

Überkopfsignale an sogenannten „Galgen" sind nicht zugelassen. Die Signalisationen und Wegweisungen sind auf das Minimum zu beschränken.

§7 Fahrbahnrand
Die Fahrbahnränder sind in einem zum Fahrbahnbelag stark kontrastierenden Material zu gestalten.

§8 Bäume
Für die Baumreihen sind einheimische standortgerechte Arten zu verwenden.

§9 Abweichungen
Abweichungen von den im Gestaltungsplan festgelegten Inhalten sind möglich, soweit dadurch wertvollere Lösungen möglich werden. Diese sind nur zulässig, wenn sie dem Zweck des Gestaltungsplanes nicht widersprechen und keine übergeordneten, zwingenden Vorschriften verletzt werden und die öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen gewahrt bleiben.